

Steuerberater  
Hermanns & Keulen  
Neuenhofstraße 116  
52078 Aachen

ESTHER  
HERMANN

ROBERT  
KEULEN

DIPLOM BETRIEBSWIRTE  
UND STEUERBERATER

Aachen, März 16  
10000

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend Wissenswertes und

Wichtiges in Kürze:

## Termine und Allgemeines

### Termine Januar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.1.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,  
 die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,  
 der Schuldner die Leistung verweigert,  
 besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.

Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.

Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

**Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).

**Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Die bremische und die hamburgische Tourismusabgabe sind verfassungsgemäß**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Bremen und Hamburg eine Tourismusabgabe erheben dürfen. Die Tourismusabgabe, auch Bettensteuer oder Citytax genannt, wird als örtliche Aufwandsteuer erhoben, deren Gegenstand der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb ist. In der Hotelübernachtung, meint der Gesetzgeber, eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erkennen. Dieser privat veranlasste Aufwand darf besteuert werden. Davon zu unterscheiden ist ein Aufwand, der nicht der persönlichen Lebensführung, sondern der Einkommenserzielung dient. Deshalb werden beruflich veranlasste Übernachtungen nicht besteuert, ebenso wenig wie Übernachtungen Minderjähriger.

Abführen muss die Steuer der Betreiber des Beherbergungsbetriebs, auch wenn im Ergebnis der Übernachtungsgast die Steuerlast tragen soll. Einige Hoteliers meinten, das sei ungerecht, weil sie tatsächlich die Steuer nicht auf die Gäste überwälzen könnten. Dem BFH reichte aber die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung. Es genüge, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast angelegt ist, auch wenn sie nicht in jedem Einzelfall gelingt.

## **Einkommensteuer**

### ***Keine Ansparabschreibung bei beabsichtigter Buchwerteinbringung eines Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft***

Die Investitionsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen konnte bis 2006 durch eine sog. Ansparabschreibung gefördert werden. Der Ansparabschreibungsbetrag betrug 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Voraussetzung war unter anderem, dass die Investition innerhalb von zwei Jahren nach Inanspruchnahme der Ansparabschreibung durchgeführt wurde.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Ansparabschreibung nicht geltend gemacht werden darf, wenn bei Abgabe der Steuererklärung feststeht, dass das Unternehmen die Investition nicht mehr durchführen wird, weil es zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden soll.

### ***Besteuerungsrecht für Abfindung an einen in die Schweiz verzogenen, zuvor im Inland tätigen Arbeitnehmer***

Erhält ein ehemals im Inland tätiger Arbeitnehmer, nachdem er in die Schweiz verzogen ist, von seinem bisherigen inländischen Arbeitgeber eine Abfindungszahlung wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, kann die Abfindung nicht in Deutschland besteuert werden. Das Besteuerungsrecht steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu. Eine diesem Ergebnis entgegenstehende Vereinbarung zwischen den deutschen und Schweizer Steuerbehörden kann nicht eingreifen, da sie dem eindeutigen Wortlaut des DBA widerspricht und die nationale Rechtsgrundlage darüber hinaus zu unbestimmt ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Antragsveranlagung: Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung***

Besteht das Einkommen eines Steuerbürgers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber vorgenommen worden ist, wird eine Einkommensteuerveranlagung nur in vom Gesetz bestimmten Fällen durchgeführt. Ergänzend bestimmt das Einkommensteuergesetz, dass eine Veranlagung dann durchgeführt wird, wenn sie beantragt wird (Antragsveranlagung). Die Antragsveranlagung dient in erster Linie der Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer, wenn steuermindernde Tatsachen im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Der Antrag ist durch die fristgerechte Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Dabei ist unbedingt die Festsetzungsfrist von vier Jahren zu beachten.

Ein Arbeitnehmer gab seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 am 22. Dezember 2013, also erst wenige Tage vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist, ab. Die für die Einkommensteuererklärung relevanten Daten übermittelte der Arbeitnehmer im Wege der Datenfernübertragung über das Internet unter Verwendung des Programms „ElsterFormular“. Die erforderliche komprimierte Steuererklärung reichte er erst am 27. Februar 2014 beim Finanzamt ein, also nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuererklärung wegen des Ablaufs der maßgeblichen Frist ab.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht: Wird eine elektronische Steuererklärung im nicht authentifizierten Verfahren übermittelt, geht sie dem Finanzamt erst zu dem Zeitpunkt zu, zu dem diesem - i. d. R. durch Einreichung der komprimierten Steuererklärung - die für den Übermittlungsvorgang vergebene Telefonnummer bekannt wird. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte das Finanzgericht nicht. Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen.

### ***Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an beteiligungsidentische GmbH müssen Fremdvergleich standhalten***

Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an eine GmbH, an der alle Personengesellschafter beteiligt sind (sog. beteiligungsidentische GmbH), können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die getroffenen Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten. Dazu gehört ein wirksamer Vertrag mit angemessenen Bedingungen, der auch tatsächlich vertragsgemäß durchgeführt wird.

Dabei kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, welchen Umfang die Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Gesellschaften haben.

### ***Probezeit oder Befristung führen nicht automatisch zu Auswärtstätigkeit***

Der in einer dauerhaften, ortsfesten betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers tätige Arbeitnehmer ist nicht allein deshalb auswärts tätig, weil er in der Probezeit ist und unbedingt versetzungsbereit oder befristet beschäftigt ist. Denn trotz Probezeit und befristeter Beschäftigung kann der Arbeitnehmer dem Betriebssitz des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet sein. Auch in der Probezeit sucht er die Tätigkeitsstätte nicht nur gelegentlich, sondern fortdauernd und immer wieder auf. Eine regelmäßige Arbeitsstätte erfordert keine „Planungssicherheit“.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein***

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers einer GmbH für ein ausgefallenes Darlehen, für eine Bürgschaft und für Lieferantenverbindlichkeiten können auch dann Werbungskosten einer nichtselbständigen Tätigkeit sein, wenn er mit dem alleinigen Gesellschafter verwandt ist.

Entscheidend ist die berufliche Veranlassung der Aufwendungen. Um entscheiden zu können, ob die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis, das Gesellschaftsverhältnis oder aus privaten Gründen veranlasst sind, ist danach zu fragen, ob ein fremder, nicht beteiligter oder nicht privat verbundener Arbeitnehmer bereit gewesen wäre, den Arbeitgeber entsprechend zu unterstützen. Die berufliche Veranlassung kann beispielsweise auch daraus resultieren, dass der Geschäftsführer anderenfalls von den Gläubigern der Gesellschaft wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht in Haftung genommen werden könnte. In einem solchen Fall verdrängt oder überlagert weder ein gesellschaftsrechtliches noch ein privates Näheverhältnis den vorhandenen beruflichen Veranlassungszusammenhang.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Zahlung einer Aktiengesellschaft an einen Kleinstaktionär für Klagerücknahme gegen Unternehmensentscheidung ist steuerpflichtig***

Ein Kleinstaktionär ließ sich über einige Jahre von drei Aktiengesellschaften, an denen er gering (mit einer, zwei bzw. 100 Aktien) beteiligt war, für die Rücknahme von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen fünfstellige Beträge zahlen. Mit den Klagen störte der sog. „Räuberische Aktionär“ die Unternehmenspolitik der Aktiengesellschaften erheblich. Ziel der Klagen war es, sie später gegen eine erhebliche finanzielle Abfindung zurückzunehmen.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die Zahlung einer Aktiengesellschaft an einen Kleinstaktionär für dessen Rücknahme einer Klage gegen eine Unternehmensentscheidung beim Aktionär der Einkommensteuer (Sonstige Einkünfte) unterliegt und bei Wiederholungsabsicht auch der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Vergütungen für die Verpfändung eines GmbH-Anteils zur Darlehnsicherung eines Dritten sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig***

Erhält jemand eine Vergütung dafür, dass er einen ihm gehörenden GmbH-Anteil zur Darlehnsicherung eines Dritten zur Verfügung stellt, liegt eine steuerpflichtige Einnahme vor. Da die Voraussetzungen zur Einkünfteerzielung nach den ersten sechs Einkunftsarten nicht vorliegen, handelt es sich um „sonstige Einkünfte“. Dort ist zu unterscheiden zwischen wiederkehrenden Bezügen und einmaligen Leistungen.

Wiederkehrende Bezüge setzen einen einheitlichen Entschluss oder Rechtsgrund und eine gewisse Regelmäßigkeit voraus. Einmalige Leistungen begründen keine wiederkehrenden Bezüge.

Unter die sonstigen Einkünfte aus Leistungen fallen Einnahmen, die weder anderen Einkunftsarten noch den wiederkehrenden Bezügen zuzuordnen sind. Grundlage ist ein Tun, Dulden oder Unterlassen, das auf Grund eines Vertrags eine Gegenleistung auslöst. Dauer und Häufigkeit der Leistungen sind für die Beurteilung unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Aufwendungen können als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der angestrebten Einkunftsart besteht. Fallen solche Aufwendungen mit der beabsichtigten Vermietung einer leer stehenden Immobilie an, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass der Eigentümer erkennbar beabsichtigt, aus dem Objekt durch Vermietung Einkünfte zu erzielen. Auch jahrelange erfolglose Umbauarbeiten ändern an dieser Beurteilung nichts, wenn sich der Bauherr nach Kräften bemüht hat, die Arbeiten voranzutreiben.

Ist bei einem solchen Objekt mit mehreren Wohnungen beabsichtigt, eine der Wohnungen selbst zu nutzen, sind die vorab entstandenen Werbungskosten um die entsprechende Quote zu kürzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Ist die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts steuerpflichtig?***

Zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. So ist z. B. die Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung steuerpflichtig. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln war streitig, ob die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führt. Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche dingliche Recht, auf fremdem Grund und Boden ein Bauwerk zu haben. Das Erbbaurecht wird im Grundbuch eingetragen und wie ein Grundstück behandelt (grundstücksgleiches Recht).

Das Finanzgericht entschied, dass die Veräußerung eines Erbbaurechts mit errichtetem Gebäude ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft ist, wenn die Veräußerung des bebauten Erbbaurechts innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb erfolgt.

Da diese Entscheidung von älterer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und auch von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht, muss der Bundesfinanzhof nun abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Den Begriffen „Anschaffung“ und „Veräußerung“ kommt bei der Ermittlung der Zehnjahresfrist eine zentrale Bedeutung zu. Da es oft schwierig ist, den Zeitpunkt der Anschaffung genau zu bestimmen, sollte in ähnlich gelagerten Fällen immer Rechtsrat eingeholt werden.

## ***Für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte des Empfängers um Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung***

Unterhaltsleistungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen im Jahr 2016 bis zu einem Betrag von 8.652 € als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Eigene Einkünfte oder Bezüge der unterhaltenen Person von mehr als 624 € mindern den abzugsfähigen Betrag.

Bei der Berechnung der anrechenbaren eigenen Einkünfte und Bezüge des Empfängers sind bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht abzugsfähig. Sie gehören im Gegensatz zu den abzugsfähigen Werbungskosten zu den nicht berücksichtigungsfähigen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen***

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage dient und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dem angeschlossen und in allen noch offenen Fällen keine Bedenken, bei Schornsteinfegerleistungen die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Dies gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfungen einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

## ***Erhalt von Bestechungsgeldern und Herausgabe an den Arbeitgeber***

Werden einem Arbeitnehmer von einem Dritten Bestechungsgelder bezahlt, handelt es sich hier um sonstige Einkünfte. Die Herausgabe dieser Gelder an den geschädigten Arbeitgeber führt zum Zeitpunkt des Abflusses zu Werbungskosten im Rahmen der gleichen Einkunftsart.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um Bestechungsgelder in einer Größenordnung von ca. 2 Mio. €. Der Arbeitnehmer, der diese Bestechungsgelder erhalten hatte, verpflichtete sich nach Aufdeckung und im Rahmen einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung 1,2 Mio. € an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Zufluss beim Arbeitnehmer und teilweise Rückzahlung an den Arbeitgeber lagen in zwei verschiedenen Veranlagungszeiträumen. Dies führte zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer im Jahr des Zuflusses 2 Mio. € als sonstige Einkünfte zu versteuern hatte. Im Jahr des Abflusses konnte er zwar Werbungskosten i. H. v. 1,2 Mio. € geltend machen. Wegen des Verrechnungsverbots mit den übrigen positiven Einkünften wirkte sich dies jedoch nicht aus.

## ***Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber volljährigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen ist deren Bedürftigkeit***

Aufwendungen für den Unterhalt von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen können unter bestimmten Voraussetzungen in beschränkter Höhe als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Für volljährige gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs deren Bedürftigkeit eine der zu erfüllenden Voraussetzungen. Sie liegt vor, wenn die Person außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist nachzuweisen und bei volljährigen Personen nur anzuerkennen, wenn sie weder über Einkünfte noch

über Vermögen verfügen. Wird eine Erwerbstätigkeit trotz Zumutbarkeit nicht ausgeübt, steht dies der Anerkennung einer Bedürftigkeit entgegen.

Dem Urteilsfall liegt der Antrag einer Arbeitnehmerin zu Grunde, die ihre in Russland lebende Mutter unterstützte. Diese war 55 Jahre alt, verfügte über kein Vermögen und bezog eine geringe Altersrente. Einer Erwerbstätigkeit ging sie nicht nach, weil sie in einer ständigen Bereitschaft für einen Pflegeeinsatz bei ihrer wiederum 82-jährigen Mutter, der Großmutter der Antragstellerin, stand.

Dies reichte dem Bundesfinanzhof nicht aus, die Unterhaltsbedürftigkeit der Mutter anzuerkennen. Eine Person im arbeitsfähigen Alter, die ihre Arbeitskraft zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts nicht ausschöpft, ist nicht unterstützungsbedürftig.

### **Steuerfreie Trinkgelder von Spielbankkunden**

Freiwillige Zahlungen von Spielbankkunden an die Saalassistenten einer Spielbank können steuerfreie Trinkgelder darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn solche Trinkgelder für das Servieren von Speisen und Getränken gezahlt werden. Die Steuerfreiheit entfällt auch nicht dadurch, dass der Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Aufbewahrung und Verteilung der Gelder eingeschaltet ist.

Anders geregelt ist die Verteilung des so genannten Tronc durch die Spielbank. Hier fehlt eine trinkgeldtypische persönliche Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Spielbankbesucher. Zudem hat der Arbeitnehmer einen auf tarifvertraglicher Regelung begründeten Anspruch auf Auszahlung gegen seinen Arbeitgeber. Die Auszahlung an den Arbeitnehmer führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Körperschaftsteuer**

### **Unangemessen hoher Gewinnanteil des atypisch still beteiligten GmbH-Gesellschafters ist keine verdeckte Gewinnausschüttung**

Ein GmbH-Gesellschafter kann sich an der GmbH auch als atypisch stiller Gesellschafter beteiligen. Für eine angemessene Gewinnverteilung ergeben sich Kriterien aus der gefestigten Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit. Erhält der stille Gesellschafter danach einen unangemessen hohen Gewinnanteil, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an den GmbH-Gesellschafter vor. Der Gewinn ist vielmehr auf Ebene der Mitunternehmerschaft nach den steuerlichen Angemessenheitskriterien zu verteilen, sodass sich das steuerliche Einkommen der GmbH entsprechend erhöht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Umsatzsteuer**

### **EU-Recht erweitert Umsatzsteuerfreiheit von Pflegeleistungen**

Unternehmer, die Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Menschen erbringen, können sich für die Umsatzsteuerfreiheit unmittelbar auf das Unionsrecht berufen. Dieses befreit Pflegeleistungen weiter gehend als das nationale Recht von der Umsatzsteuer. Für die Befreiung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Pflegekraft mit der Pflegekasse auf Grund ihrer Kenntnisse einen Vertrag über Pflegeleistungen abschließen kann. Der tatsächliche Abschluss eines Vertrags ist nicht erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Umsatzsteuerpflicht von Warenlieferungen aus Drittlandsgebiet**

Werden Waren aus Drittländern (im Wesentlichen Länder, die nicht zur Europäischen Union gehören) nach Deutschland befördert oder versendet, unterliegt der Vorgang in Deutschland nur dann der Umsatzsteuer, wenn der liefernde Unternehmer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Der Lieferer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, wenn er entweder im eigenen Namen gegenüber der Zollbehörde auftritt oder für eigene Rechnung handelt.

Letzteres ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Fall, wenn der Lieferer nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle im Zusammenhang mit der Einfuhr stehenden Zölle, Steuern und Gebühren aufkommt, den Besteller insoweit von allen Verpflichtungen befreit und dieser Service für den Besteller kostenfrei ist.

### **Umsatzsteuerfreiheit für private Arbeitsvermittler auch für Zeiträume vor dem 1.1.2015**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Leistungen privater Arbeitsvermittler, die in den Jahren 2004 bis 2006 Vermittlungsleistungen an Arbeitsuchende mit einem Vermittlungsgutschein erbracht und ihr Honorar unmittelbar von der Bundesagentur für Arbeit erhalten haben, von der Umsatzsteuer befreit waren. Die Befreiung

ergibt sich aus dem Unionsrecht, auf das sich der Unternehmer berufen kann. Der deutsche Gesetzgeber hat das Unionsrecht insoweit erst zum 1.1.2015 in nationales Recht umgesetzt.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob sich für private Arbeitsvermittler die Rechtslage dadurch geändert hat, dass diese ab 1.4.2012 einer vorherigen Zulassung bedürfen. Ab diesem Zeitpunkt dürfte die Umsatzsteuerbefreiung die Zulassung als privater Arbeitsvermittler voraussetzen. Ab 1.1.2015 reicht an Stelle der Zulassung auch der Abschluss von entsprechenden Verträgen mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) aus, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen.

### ***Beherbergung im Stundenhotel***

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ist umsatzsteuerfrei. Nicht befreit ist dagegen die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Grundstückseigentümerin ein Hotel in einem Sperrbezirk führte. Auf Grund des maroden Zustands des Hotels wurde das Hotel nicht beworben. Dagegen vermietete die Eigentümerin verschiedene Zimmer halbstündlich oder stundenweise an Gäste, wobei die Identität dieser nicht festgestellt wurde, aber auch keine Prostituierten beteiligt waren. Während das Finanzamt und das Finanzgericht der Auffassung waren, die Umsätze seien mit dem vollen Steuersatz zu besteuern, entschied der BFH, dass die Einnahmen umsatzsteuerbefreit sind.

Wesentliches Merkmal der steuerfreien Vermietung ist, dem Vertragspartner auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht einzuräumen, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als wäre er dessen Eigentümer, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Dies trifft auf die Überlassung von Hotelräumen unabhängig von der Nutzungsdauer zu. Im entschiedenen Fall fehlt es allerdings am Merkmal der Beherbergung. Die Vermieterin gewährte nicht Unterkunft (Beherbergung), sondern stellte Räume zur Verfügung, um den Mietern darin sexuelle Handlungen zu ermöglichen.

### ***Rückwirkende Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines im Übrigen unternehmerisch genutzten Gebäudes nicht zu beanstanden***

Ein Unternehmer kann ein Grundstück, das er teils unternehmerisch, teils nichtunternehmerisch (regelmäßig zu eigenen Wohnzwecken) nutzt, insgesamt dem Unternehmensvermögen zuordnen. Für vor dem 1.1.2011 hergestellte oder angeschaffte Gebäude kann er die für die Anschaffung bzw. Herstellung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen. Gleichzeitig muss er die private Nutzung der Umsatzsteuer unterwerfen (sog. Seeling-Modell).

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer waren bis zum 30.6.2004 die bei Ausführung der Umsätze entstandenen Kosten. Hierzu gehörten auch die Absetzungen für Abnutzung in Höhe von 2 % jährlich. Mit Wirkung ab 1.7.2004 sind die Ausgaben Bemessungsgrundlage. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind auf zehn Jahre (und nicht mehr 50 Jahre) zu verteilen, sodass sich die Umsatzsteuer erheblich erhöht. Die Neuregelung erfolgte durch ein im Dezember 2004 erlassenes Gesetz.

Die rückwirkende Erhöhung der Bemessungsgrundlage ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Unternehmer konnte spätestens ab April 2004 nicht mehr darauf vertrauen, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nur mit 2 % in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einfließen. Unionsrechtliche Bedenken gegen die neue Bemessungsgrundlage bestehen ebenfalls nicht.

### ***Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen***

Auf Grund der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2016 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalendervierteljahr,

der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2015 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2015 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2016 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2016 bis zum 10.2.2016 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2016 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2016 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Eftels der Summe der Vorauszahlungen für 2015 angemeldet und bis zum 10.2.2016 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2017 fällige Vorauszahlung für Dezember 2016 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Januar 2016 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2016 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## **Mieter, Vermieter**

### ***Keine Eigenbedarfskündigung ohne ernsthafte Nutzungsabsicht***

Ein Eigennutzungswunsch, der auf vernünftige und nachvollziehbare Gründe gestützt wird, rechtfertigt eine Mietvertragskündigung nur dann, wenn er vom Vermieter ernsthaft verfolgt wird sowie bereits hinreichend bestimmt und konkretisiert ist. Eine Vorratskündigung ist nicht statthaft. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses eine Wohnung im dritten Obergeschoss und einige Zeit später eine zusätzliche Mansardenwohnung vermietet. Die Mansardenwohnung bewohnte der Sohn der Mieter. Beide Mietverträge konnten nur zusammen gekündigt werden. Der Vermieter kündigte beide Verträge und führte als Begründung an, dass er selbst die Wohnung im dritten Obergeschoss beziehen wolle und die Mansarde nach einem geplanten Umbau als Teil einer für die eigene Tochter vorgesehene Maisonettewohnung benötige. Da die Mieter nicht auszogen, wurde die für die Tochter im vierten Obergeschoss vorgesehene Wohnung zunächst ohne Einbeziehung der Mansarde umgebaut. Die Tochter möchte weiterhin die Mansarde mit der Wohnung verbinden.

Nach Auffassung des Gerichts sind bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs grundsätzlich die Angabe der Person, für die die Wohnung benötigt wird und die Darlegung deren Interesse an der Wohnung ausreichend. Allerdings reicht für eine solche Kündigung ein noch unbestimmtes Interesse einer möglichen späteren Nutzung nicht aus. Vielmehr muss sich der Nutzungswunsch soweit verdichtet haben, dass ein konkretes Interesse an einer alsbaldigen Eigennutzung besteht. Der erklärte Eigennutzungswunsch des Vermieters an der Wohnung im dritten Obergeschoss hatte nach Meinung der Richter das Motiv, auch die Mansarde für die Tochter zurückzuerhalten. Da sich aber der Vermieter über die Eignung der Wohnung für seine Bedürfnisse keine näheren Gedanken gemacht hatte, stellt dies die erforderliche Ernsthaftigkeit und Konkretisierung des angegebenen Nutzungswunsches zumindest in Frage. Denn ein noch unbestimmter, vager Eigentumswunsch kann keine Eigenbedarfskündigung rechtfertigen. Da die Vorinstanz diese Frage nicht ausreichend geprüft hatte, wurde die Sache zur erneuten Verhandlung dorthin zurückverwiesen.

## **Zivilrecht**

### ***Zur Verpflichtung einer Bank zur Bekanntgabe des Kontoinhabers bei Markenfälschung***

Ein Bankinstitut darf eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers nicht unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern, wenn über das Konto die Zahlung des Kaufpreises für ein gefälschtes Markenprodukt abgewickelt worden ist. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach Auffassung des Gerichts ist die einschlägige Anspruchsnorm im Markengesetz in diesem Sinne unionsrechtskonform auszulegen. Das Grundrecht des Kontoinhabers auf Schutz der persönlichen Daten und das Recht der Bank auf Berufsfreiheit müssen hinter den Grundrechten der Markeninhaberin auf Schutz des geistigen Eigentums und einen wirksamen Rechtsschutz zurücktreten. Die Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens steht einem Auskunftsanspruch gegen ein Bankinstitut nicht entgegen.



## ***Unwahre Tatsachenbehauptung in Hotelbewertungsportal durch Aufnahme von Äußerungen Dritter***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte ein Hotelbetreiber von dem Betreiber eines Hotelbewertungsportals Unterlassung einer in diesem Portal veröffentlichten Tatsachenbehauptung, wonach u. a. die Betten in dem Hotel mit Wanzen befallen waren.

Auf dem Hotelbewertungsportal können Nutzer anonym ausformulierte Bewertungen abgeben und Hotels auf einer Skala zwischen eins und sechs bewerten. Diese Bewertungen durchlaufen eine Wortfiltersoftware, die Beleidigungen, Schmähkritik und Eigenbewertungen von Hotelbetreibern auffinden soll. Unauffällige Bewertungen werden automatisch veröffentlicht. Ausgefilterte Bewertungen werden von Mitarbeitern des Portalbetreibers geprüft und, sofern keine Beanstandungen bestehen, manuell freigegeben. Aus den Bewertungen der Nutzer werden bestimmte Durchschnittswerte sowie eine Weiterempfehlungsrate berechnet.

Das Gericht wies die Klage ab. Zwar ging das Gericht davon aus, dass zwischen den Streitparteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestand und die beanstandeten Behauptungen auch unwahr waren. Jedoch habe der Portalbetreiber mit den angegriffenen Äußerungen weder eine eigene Tatsachenbehauptung wiedergegeben noch sich diese zu eigen gemacht. Ebenso wenig habe der Portalbetreiber die Behauptungen im wettbewerbsrechtlichen Sinne verbreitet, da er keine spezifischen Überwachungspflichten verletzt habe.

## ***Hinreichende Darlegung der Veräußerungsrisiken eines geschlossenen Immobilienfonds im Emissionsprospekt***

Der Hinweis im Emissionsprospekt für einen geschlossenen Immobilienfonds, dass ein Markt für die Veräußerung des Gesellschaftsanteils des Anlegers zur Zeit nicht vorhanden ist, verdeutlicht, dass angesichts eines fehlenden Markts mit praktischen Schwierigkeiten bei der Veräußerung der Fondsanteile zu rechnen ist. Hierdurch wird nicht der unzutreffende Eindruck erweckt, dass grundsätzlich eine Veräußerung des Anteils möglich ist und lediglich für einen absehbaren und vorübergehenden Zeitraum derartige Möglichkeiten nicht bestehen.

Mit dieser Begründung wies der Bundesgerichtshof eine Klage auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds ab.

## ***Berücksichtigung eigener Einkünfte bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens eines Unterhaltsschuldners***

In einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall ging es um die Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens eines Schuldners, insbesondere um die Fragen, ob, in welcher Höhe und welche eigenen Einkünfte eines Unterhaltsberechtigten dabei zu berücksichtigen sind.

In dem zu Grunde liegenden Fall lebte der Schuldner, der ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.795 € bezog, mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft. Seine Ehefrau, die den beiden Kindern Naturalunterhalt gewährte, verfügte über eigene Einkünfte in Höhe von 1.980 €. Bei der Berechnung der pfändbaren Beträge wurden die Ehefrau nicht und die beiden Kinder jeweils nur zu 50 % berücksichtigt. Der Schuldner vertrat die Auffassung, dass die Kinder bei der Berechnung in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.

Das Gericht schloss sich dieser Auffassung nicht an und wies die sofortige Beschwerde des Schuldners zurück. Auch Zuwendungen, die dem Unterhaltsberechtigten in Natur geleistet werden, seien bei der Berechnung als eigene Einkünfte zu berücksichtigen. Ebenso sei die teilweise Nichtanrechnung der gemeinsamen Kinder bei der Bestimmung des dem Schuldner verbleibenden Pfändungsfreibetrags im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse sachgerecht.

## ***Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei Übersteigen des Wiederbeschaffungswerts des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs***

Ersatz des Reparaturaufwands (Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Entschädigung für den merkantilen Minderwert) bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeugs kann nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall wurde die Reparatur nicht vollständig nach den Vorgaben des Sachverständigen durchgeführt, sodass die Klage auf Ersatz der vollständigen Reparaturkosten, obwohl diese nur um knapp 30 % über dem Wiederbeschaffungswert lagen, abgewiesen wurde.

## Verfahrensrecht

### ***Korrektur eines Gewinnfeststellungsbescheids bei nachträglichem Bekanntwerden einer Betriebsaufspaltung***

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – einem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen für seinen Betrieb von einem Besitzunternehmen überlassen werden. Werden dem Finanzamt erst nach einer erfolgten Gewinnfeststellung in einer nachfolgenden Außenprüfung der Abschluss eines Mietvertrags zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen und die weiteren Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung bekannt, ist der Feststellungsbescheid wegen nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen aufzuheben oder zu ändern.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Darlehensverlust eines ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters kann nachträglich zu einem Veräußerungsverlust führen***

Die alleinige Gesellschafterin einer GmbH veräußerte 2003 ihren Geschäftsanteil zum Anschaffungspreis, sodass sich kein Veräußerungsgewinn ergab. In der Steuererklärung gab sie diesen Sachverhalt mangels steuerlicher Auswirkung nicht an. Sie hatte der GmbH schon vor Anteilsveräußerung ein kapitalersetzendes Darlehen gewährt, das durch die Eintragung einer nachrangigen Grundschuld auf einem GmbH-Grundstück abgesichert war und auch nach dem Anteilsverkauf bestand. 2008 fiel dieses Darlehen aufgrund der Insolvenz der GmbH endgültig aus, weil der Zwangsversteigerungserlös des Grundstücks aufgrund der nachrangigen Grundschuld nicht ausreichend war. Die Gesellschafterin meinte, der Darlehensverlust gehöre zu den Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung und führe somit nachträglich zu einem Veräußerungsverlust. Der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid 2003 müsse deshalb rückwirkend geändert werden. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Anteilsveräußerung ursprünglich nicht erklärt worden war.

Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Gesellschafterin, weil der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids nicht entgegensteht, dass der entsprechende Sachverhalt dort nicht berücksichtigt war.

## Kapitalgesellschaften

### ***Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung an Alleingesellschafter einer GmbH***

Unter dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form (meist in Form eines anderen Rechtsgeschäfts) dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugute kommen.

Das Finanzgericht Köln hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH vermietete an ihren Alleingesellschafter und Geschäftsführer ein Einfamilienhaus für einen monatlichen Mietzins von 900 €. Die Nebenkosten musste der Mieter zusätzlich tragen. Die vereinbarte Kaltmiete war unstrittig ortsüblich. Die im Zusammenhang mit der Vermietung angefallenen Betriebsausgaben bei der GmbH waren deutlich höher als die vereinbarte Miete. Die Betriebsprüfung kam deshalb zu dem Ergebnis, dass nicht die ortsübliche Miete, sondern die Kostenmiete zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags für die Frage maßgeblich sei, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliege.

Das Finanzgericht entschied, dass für die Frage, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliegt, nicht auf die ortsübliche Miete, sondern auf die Kostenmiete abzustellen ist. Die Kostenmiete muss nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz berechnet werden. Eine Unterscheidung zwischen „aufwendig gestalteten“ und „normalen“ Einfamilienhäusern ist nicht vorzunehmen. Eine Kapitalverzinsung und ein angemessener Gewinnaufschlag sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## Personalwirtschaft

### ***Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2016***

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

freier Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

freier Unterkunft:

Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1.1.2016 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m <sup>2</sup> €	m <sup>2</sup> bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	223,00	7,43	3,92	3,20

Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2016**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2016 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	236,00	7,87
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	50,00	1,67
Mittag- u. Abendessen je	93,00	3,10

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

1,67 € für das Frühstück

3,10 € für Mittag-/Abendessen.

### **Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2016**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2016 ein monatlicher Zuschuss von maximal 309,34 € (14,6 % von 4.237,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 618,68 €; davon die Hälfte = 309,34 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 49,79 €, in Sachsen 28,60 €.

Hermanns & Keulen  
Steuerberater